

Selbständigerwerbende in Betreuung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Fortsetzungsbegehren

Pfändung

Entscheid des Betreibungsamt für **Betreibung auf Pfändung erfolgt in jedem Fall** bei folgenden Forderungen: öffentlich-rechtliche Forderungen wie Steuern, AHV-Beiträge, Bussen, Gebühren, Gerichtskosten, Kautionen sowie Alimente (SchKG Art. 43).

Ist hingegen der Konkurs eröffnet, nehmen diese Forderungen auch am Konkurs teil.

Selbständigerwerbende **ohne Handelsregistereintrag werden wie sonstige Privatpersonen gepfändet**. Das Betreibungsamt hat einen grossen Ermessensspielraum: Einschätzung der Pfändungsquote aufgrund der vorgelegten Unterlagen oder aufgrund branchenüblicher Verhältnisse.

Wenn angesichts der betriebenen Schulden und der aktuellen Liquidität zu wenig bezahlt werden kann, dann ist die Inventarisierung der Aktiven wichtig: das Geschäftsvermögen kann auf Verlangen der Gläubiger liquidiert werden. Das wird getan, wenn sich dieser Weg für die Gläubiger finanziell lohnt, dann zählt das Argument des beruflichen Zwangsbedarfs (= Kompetenzstücke) nicht mehr.

Konkurs

Entscheid des Betreibungsamt für **Betreibung auf Konkurs** erfolgt in folgenden Fällen:

Selbständigerwerbende **mit Eintragung im Handelsregister** (SchKG Art. 39),

und auch noch sechs Monate nach Löschung des Eintrags (SchKG Art. 40),

die als Inhaberin einer Einzelfirma, Mitglied einer Kollektivgesellschaft, geschäftsführendes Mitglied einer GmbH, als AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung registriert ist

(vollständige Aufzählung siehe SchKG Art. 39).

Der Konkurs führt zur Liquidation des Betriebs. Das private Vermögen des Inhabers der Einzelfirma, Mitglieds der Kollektivgesellschaft wird ebenfalls liquidiert.

Reicht die Konkursmasse nicht aus, um die Kosten für ein summarisches Verfahren durchzuführen, verfügt das Konkursgericht die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (SchKG Art. 230 I).

Einstellung mangels Aktiven

Nach dieser Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven *kann* die Schuldnerin **während zwei Jahren auch auf Pfändung** betrieben werden (SchKG Art. 230 I).

Der Gläubiger stellt das Fortsetzungsbegehren für Betreuung auf Pfändung; wenn seine Forderung (teilweise) nicht gedeckt wird, erhält er Pfändungsverlustschein, er kann diesen 20 Jahre geltend machen.

Der Gläubiger stellt das Fortsetzungsbegehren für Betreuung auf Pfändung **nicht**:

Die Forderung verjährt gemäss Verjährungsfristen OR Art. 127-142.

Schuldenberatung, wenn Schuldner nicht mehr selbständig erwerbstätig ist

Gläubiger-Kommunikation, Betreibungsverfahren, Schuldensanierung oder Insolvenzerklärung analog zum üblichen Vorgehen bei Privatpersonen; es sind also genau die gleichen Vorgehensweisen wie bei einer üblichen Schuldenberatung zu beachten. Die Verjährung der Forderungen ist zu beachten.

Schuldenberatung, wenn Schuldner aktuell selbständig erwerbstätig ist

Die Geschäftsverschuldung fällt *nicht* in unseren Aufgabenbereich; hierzu muss die Selbständige die Zusammenarbeit mit der geeigneten Spezialistin finden; in einer Beratungssituation braucht Plusminus die Vollmacht für fachliche Erörterung mit der Treuhandfirma und deren Telefonnr.

Die private Überschuldung muss dem durch die Firma ausbezahlt oder als realistisch errechneten „Lohn“ gegenübergestellt werden. Dieser Lohn muss über längere Zeit gesichert sein, wenn die Schuldensanierung oder der Konkurs geplant wird.

Der Schuldner muss überzeugend darlegen, wie er Geschäfts- und Privatbuchhaltung klar, konsequent, jederzeit nachvollziehbar für Dritte, trennt, wie er sämtliche Steuerpflichten mit Akontozahlungen rechtzeitig erfüllt.